Zu Nr. 78 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 15. Juli 1860.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des bei der Dünamünde-Festung belegenen, bisher für die Summe von 3246 R. verpachteten Krontrinkhauses vom 1. Januar 1861 ab auf sechs nach einander folgende Jahre, die desfalsigen Torge am 12. und 16. August c. beim Domainenhofe abgehalten werden sollen, zu denen sich die etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen in der Kanzellei dieses Domainenhofes zu melden haben, woselbst auch die der neuen Verpachtung zu Grunde liegenden speciellen Bedingungen zu inspiciren sind.

Riga-Schloß den 6. Juli 1860.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair: Blumenbach.

Къ № 78 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

15. Іюля 1860 г.

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по отдачу состоящаго при Динаминдской крѣпости казеннаго питейнаго дома который до настоящаго времени былъ отданъ за сумму 3246 руб. сереб. въ годъ, на шести лѣтнее съ 1. Января 1861 года откупное содержаніе назначены торгъ 12. и переторжка 16. Августа с. г., почему желающіе взять питейный домъ въ откупное содержаніе имѣютъ подать прошенія свои съ представленіемъ узаконеннаго залога въ Канцелярію сей Палаты, гдѣ до наступленія тѣхъ сроковъ могутъ быть разсматриваемы особыя условія, на которыхъ помянутый питейный домъ вновь отданъ будетъ въ откупное содержаніе.

Рига Іюля 6. дня 1860 года.

* * *

Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа вызываетъ желающихъ къ торгамъ на отдачу въ оптовой подрядъ капитальнаго исправленія и перестройки въ семъ 1860 году каменнаго 2хъ этажнаго дома №. 33 въ Рижской Цитадели на сумму 8330 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной командѣ 21. и 25. сего Іюля мѣсяца.

Не желающимъ участвовать въ торгахъ изустныхъ, предоставляется прислать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объяленія составленныя согласно 1909 и 1910 ст. I ч. X т. Св. Граж. Зак. изд. 1857 г. не позже 10 часовъ утра въ день назначенный для переторжки.

Предварительныя условія предъявляемы будутъ при Рижской Инженерной коммандѣ.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь: А. Блюменбахъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 15. Іюля 1860 № 78. Freitag, den 15. Juli 1860.

Welchen Einfluß hat die Drainirung auf Mehlthau und Rost?

(Schluß.)

Was nun die Rostkrankheit anbelangt, so ist sie meiner Erfahrung nach desselben Ursprungs wie die Mehlthaukrankheit. Trockenheit, Kälte und darauf folgender Regen müssen die Saftausschwitzung der Pflanzen veranlassen. Dann aber muß zur Bildung des Rostes wieder kalte, trockne oder heiße stürmische Witterung eintreten. Bei kalter trockner Witterung schwärmt und vermehrt sich die Mehlthaufliege nicht, bei stürmischer heißer Witterung trocknet der ausgeschwitzte Saft zu schnell ein um ihr und ihrer Brut ein geeignetes Nahrungsmittel bieten zu können.

Der ausgeschwitzte Pflanzensaft (an welchen durch die Witterungsverhältnisse die Fliege sich anzusetzen und zu vermehren behindert wird), gemengt mit Staub und anderen aus der Luft hinzukommenden Beimischungen, bildet bei seinem schnellen Hintrocknen eine klebrige Substanz, an der sich dann sehr bald jene Pilzbildung zeigt, die jedem Landwirth unter dem Namen Rost bekannt ist und von ihnen wohl mit Recht als eine ebenso große Plage betrachtet wird als der Mehlthau.

Wie jeder Pilz und Schimmel plötzlich oft in Massen entsteht, ohne daß wir uns erklären können, wo er herkommt und wie der Grund und Boden, auf dem er wächst, besamt wird, so auch hier: er ist mit einem Male da, weil er den ihm zusagenden Standort in dem halbtrockenen Pflanzensaft findet. Wie er aber plötzlich in Milliarden Exemplaren, auf jedem Zweig, Blatt, Blüthenstiel und Knospe jeder einzelnen Pflanze einer ganzen großen Ackerfläche ausgesamt sein kann, das ist ein mir unerklärliches Räthsel. Der Rostpilz vermehrt sich nämlich nicht, sondern er bedeckt plötzlich alle kranken Theile der Pflanze.

Ein Schutzmittel gegen die Mehlthau und Rostkrankheit wird man wohl nie finden, da beide durch Witterungsverhältnisse herbeigeführt werden; dennoch liegt es auf der Hand, daß das Anwenden von besonders gutem Saatgetreide, das vorherige Abschwemmen desselben, Einsalzen und Begießen mit Vitriolwasser rc. von guter Wirkung sein muß, weil es darauf hinzielt, die schwachen Körner auszuscheiden oder zu vernichten und auf diese Weise nur kräftige und gesunde Pflanzen zu erzeugen, die selbstredend geeigneter sein müssen, den nachtheiligen Witterungseinflüssen zu widerstehen.

Daß eine Pflanzenart häufiger Mehlthau setzt als die andere, liegt theils in der größeren oder minderen Empfindlichkeit gegen den Witterungswechsel, theils darin, daß nicht jeder Pflanzensaft der Mehlthaufliege ein geeignetes Nahrungsmittel bietet oder nicht gar eine tödtliche Wirkung auf dieselbe hervorbringt und letzteres ist der Grund, daß wie ich oben erwähnte, in jener Nacht, wo mir der größte Theil der nicht mit Wasser gereinigten Topfgewächse mit Mehlthau befiel, einzelne Exemplare ganz frei davon blieben: andererseits aber giebt z. B. die große Empfindlichkeit der Erbse und Pferdebohne gegen den Temperaturwechsel und dann die honigartige, zuckersüße Ausschwitzung des Saftes dieser Pflanzen die Veranlassung zu deren so sehr häufigem Befallen mit Mehlthau.

Die erste Ursache zur Entstehung des Mehlthaues gilt natürlich auch für die des Saftes; ganz besonders aber ist der Grund, daß sich an einzelnen Pflanzenarten ausschließlich nur Rost bildet der, daß die Mehlthaufliege von dem Saft solcher Gewächse nicht leben kann, der Rostpilz aber in jeder Pflanzensaftverdickung wächst.

Ich komme jetzt auf den Einfluß, welchen die Drainirung auf die Mehlthau- und Rostbildung ausübt.

Wenn aufmerksame Landwirthe und Vereine die Beobachtung gemacht haben, daß Mehlthau und Rost auf drainirten Feldern in viel geringerem Maße auftreten, als auf nicht drainirten, so möchte sich aus dem über die Entstehungsart beider Krankheiten Gesagten ein ziemlich logischer Schluß für diese Behauptung aufstellen lassen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß auf drainirtem Boden die Ackerkrume sich auch bei der trockensten Witterung sehr lange in einem dem Pflanzenwachsthum zuträglichen Feuchtigkeitszustand erhält, bedeutend länger als auf jedem nicht drainirten Acker. Den unwiderleglichsten Beweis hierfür haben alle drainirten Felder in den beiden heißen Sommern von 1857 und 58 gegeben, wo man solche Stellen, von denen der Landwirth sagt: „das Getreide ist verschienen" nur als höchst seltene Ausnahme antraf, wogegen sie sehr häufig auf undrainirtem Acker vorkamen, sogar da, wo es sonst bei nur einigermaßen feuchter Witterung fast stets zu naß ist.

Diese Eigenschaft des drainirten Feldes entspringt aus der Capillarität. Daß diese aber durch die Drainirung sehr gehoben wird, ist selbstredend und allgemein anerkannt; je mehr der Boden durch die Drainirung aufgeschlossen wird, um so größer muß dieser Einfluß sein. Tritt nun die Verdunstung bei trockner und heißer Witterung in erhöhtem Maße ein, so wird auch die Capillarität zugleich in größere Thätigkeit gebracht und die durch die Haarröhrchen gehobene Feuchtigkeit der Ackerkrume wieder zugeführt. Das ist aber bei undrainirtem Boden bedeu-

tend weniger der Fall und bei anhaltend trockner, besonders heißer Witterung kann die Ackerkrume dergestalt ausdorren und verhärten, daß die Wirkung der Haarröhrchen, welche weniger ausgebildet sind, als in drainirtem Boden, fast ganz oder sogar ganz aufhört. Besonders kommt dies bei solchem Boden vor, der periodisch an stagnirender Nässe leidet, weil die feinen Thontheilchen im nassen Zustande die Ackerkrume derartig durchsintern, daß wenn dann plötzliche und anhaltende Dürre eintritt, jene fast steinhart wird, in welchem Zustande natürlich die Wirkung der Haarröhrchen so gut wie ganz aufhört.

Es würde zu weit führen, wenn ich diesen Gegenstand hier weiter detailliren wollte, und ich verweise deshalb die sich dafür Interessirenden auf mein Werk: „Die Drainirung" (Berlin, Jonas'scher Verlag), in welchem alles darauf Bezug habende ganz ausführlich besprochen ist.

Als zur Sache gehörig bemerke ich nur noch:

Es ist bekannt, daß die Drainirung den Bodrn erwärmt, der eindringende Regen und die alles belebende Luft führen sogar dem Untergrunde einen höheren Grad von Wärme zu. (Siehe auch über diesen Gegenstand das angegebene Werk.)

Wenn wir nun das oben über die Entstehungsursachen der Mehlthau- und Rostkrankheit Angeführte mit dem von der Wirkung der Drainirung Gesagten in Verbindung bringen, so ergiebt sich daraus Folgendes:

1) Das durch die Drainirung mehr erwärmte Erdreich muß die darauf angebauten Gewächse natürlich bedeutend gegen die Wirkung jener kalten Luftströmungen schützen, die mit die Hauptveranlassung zu der Krankheit der Pflanzen sind, welche die Saftausschwitzung veranlaßt.

2) Durch die vermöge der erhöhten Wirkung der Capillarität bei drainirtem Boden der Ackerkrume gleichmäßig zugeführte Feuchtigkeit während dürrer Zeit, wird die Pflanze ungestört fortwachsen, ihr innerer und äußerer Organismus weder krankhaft noch geschwächt und die Saftwandlung mithin weder behindert noch unterbrochen.

3) Als nothwendige Folge der ad 1 und 2 angegebenen Wirkungen der Drainirung müssen alle ungünstigen Witterungseinflüsse die Pflanzen kräftiger und geeigneter finden, auch jene von diesen herbeigeführten krankhaften Zustände leichter zu überwinden.

4) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die angezogenen Wirkungen der Drainirung begründet sind, so sind auch die ad 1—3 angegebenen Einflüsse derselben auf die Rost- und Mehlthaubildung nicht zu bezweifeln, da die Wirkung der Drainirung von schädlichen Einfluß in den drei Hauptursachen der Entstehung dieser Krankheiten: ungleich vertheilte Feuchtigkeit, Kälte und Hitze in hohem Grade vermindern muß.

Aus dem Gesagten geht selbstredend hervor, daß die Mehlthau- und Rostkrankheit durch die Drainirung nicht ganz beseitigt werden, weil sie eben die Witterungseinflüsse, besonders aber den schroffen Witterungswechsel nicht zu hindern vermag, daß indessen ein bedeutend vermindertes Vorkommen derselben eine unausbleibliche Folge der Wirkung der Drainirung ist und sein muß.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich gern erbötig bin, allen sich für die Sache Interessirenden über die von mir gemachten Beobachtungen und Versuche jede gewünschte specielle Auskunft zu ertheilen.

Zielenzig, im März 1860.

H. Wauer,
Vereidigter Drain-Techniker und Wiesenbaumeister der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(Landwirthschaftliche Zeitung.)

Das Magnesium als neues Leuchtmaterial.

(Mitgetheilt von Prof. Aug. Schmitt.)

Das Magnesium oder Magnium ist bekanntlich der metallische Grundstoff der Magnesia (Bitter- oder Talkerde); es ist viel leichter als Aluminium, da sein specifisches Gewicht 1,97 beträgt; es ist silberweiß, verändert sich in trockener Luft nicht, in feuchter oxydirt es nur langsam und ganz oberflächlich; es läßt sich hämmern, feilen, zu Draht ziehen. Schon zu Anfange dieses Jahrhunderts wurde es von Davy und noch vollkommener von Bussy dargestellt. Seine Gewinnung (Glühen von Chlormagnesium mit Kalium oder Natrium in geschlossenem Raum) ist kostspielig, und da man bisher keinerlei praktische Verwerthung des Metalles kannte, so dachte auch Niemand an eine minder kostspielige Bereitung im Großen. Bunsen war es vorbehalten, eine Eigenschaft dieses Metalles näher zu würdigen und mit dem Vorschlage einer praktischen Verwendung desselben aufzutreten. Das Magnesium entzündet sich nämlich bei einer Temperatur, bei welcher Bouteillenglas weich wird und verbrennt mit einer ruhigen und äußerst lebhaften Flamme. Bei den photochemischen Untersuchungen, deren glänzende Resultate Bunsen und Roscoe in einer längeren Reihe von Abhandlungen veröffentlichen, wurde auch die Flamme eines brennenden Magnesiumdrahtes auf ihre Leuchtkraft geprüft, und Bunsen fand, daß der durch das Auge wahrnehmbare Glanz der Sonnenscheibe nur 524,7 Mal so groß ist, als der des brennenden Magnesiumdrahtes. Bunsen verglich die Magnesiumflamme auch mit irdischen Lichtquellen und fand: „daß ein brennender Draht von 0,mm,297 Durchmesser so viel Licht erzeugt, wie 74 Stearinkerzen, deren 5 auf ein Pfund gehen. Um dieses Licht eine Minute lang zu unterhalten, wird eine Drahtlänge von 0m,987 erfordert, welche 0g,1204 wiegt. Um 10 Stunden lang ein Licht von 74 Stearinkerzen zu erzeugen, wobei ungefähr 10,000 Grm. Stearin verbrannt werden, sind daher nur 72,2 Gm. Magnesium nothwendig. Es käme nur darauf an, das Metall in Drahtform zu erhalten und dasselbe in dieser Form durch eine geeignete Vorrichtung zu verbrennen. Beides dürfte leicht zu erreichen sein. Um den Draht herzustellen, braucht man das Metall nur in einem erhitzten stählernen Stiefel mittelst eines Stahlpistons unter sehr hohem Drucke zu pressen. Eine Vorrichtung zur Verbrennung würde sich gewiß ebenso leicht herstellen lassen, wenn man den auf Bobinen (Spulen) gewickelten Draht mit Hilfe eines Uhrwerkes zwischen zwei Walzen, ähnlich wie den Papierstreifen am Morse'schen Telegraphen, abwickelte und dessen auf diese Art hervorgeschobenes, gleichmäßig fortschreitendes Ende in einer Spiritusflamme verbrennte."

Man sieht hieraus, daß eine solche Magnesiumlampe weit einfacher, weit compendiöser sein müßte, als z. B. die Vorrichtung zur Herstellung des elektrischen oder auch des Drummond'schen Lichtes. Die Spule mit dem feinen

Drahte (einer Inductionsrolle ähnlich) sammt dem Uhrwerk und der Spirituslampe ist leicht transportabel, was ein ungemeiner Vortheil ist. Es dürfte daher den bisherigen starken Lichtapparaten in Bunsen's Magnesiumlampe ein Nebenbuhler erwachsen, namentlich in solchen Fällen, wo der Kostenpunkt weniger berücksichtigt zu werden braucht, z. B. bei brillanten Beleuchtungen, auf Leuchtthürmen, zu nächtlichen Beleuchtungen im Felde, zu Taucherlampen (in gewissen Fällen) u. s. w. Es scheint möglich, auf diese Weise außerordentlich starke Lichteffecte hervorzubringen, man braucht nur dickere oder mehrere dünne Magnesiumdrähte zu gleicher Zeit zu verbrennen.

Allein nicht nur der starke optische Glanz der Magnesiumflamme ist es, was der originellen Lampe eine Zukunft sichern dürfte, sondern auch deshalb dürfte dies zu hoffen sein, weil sich der chemische Glanz, die photochemische (also photographische) Wirkung derselben so stark erweist; nach Bunsen's Messungen ist der chemische Glanz, d. h. die photochemische Wirksamkeit der Sonne nur 36,6 Mal größer als die der Magnesiumflamme. Diese dürfte daher beim Photographiren zur Nachtzeit, in schlecht beleuchteten oder unterirdischen architectonisch-interessanten Bauten, am Meeresgrunde u. s. w. mit großem Vortheil anzuwenden sein; die gleichmäßige, ganz ruhige Flamme würde diese Anwendung noch mehr empfehlen.

Allerdings steht der Preis des Magnesiums der technischen Verwendung desselben dermal noch zu sehr im Wege; Lenoir in Wien z. B. verkauft das Gramm zu 3 fl., somit käme das Brennen (des oben von Bunsen beschriebenen) Drahtes per Minute auf 36 Neukreuzer und jenes zehnstündige Experiment auf 218 fl. zu stehen, während die 10 Kilo Stearin nicht einmal 14 fl. kosten. — Allein selbst bei diesem Preise wäre seine Anwendung zur Beleuchtung beim Photographiren möglich, weil man durch Hemmung des Uhrwerkes jedem unnützen Brennen Einhalt thun kann, und weil die Expositionszeit kaum eine halbe Minute dauert.

(Polytechnische Centralhalle.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1172	Norw. Brg. „Tricolor"	Jacobsen	Nor-Köping	Ballast	—
1173	„ Schon. „Ydun"	Hummeland	Brake	„	Ordre
1174	Franz. Lougre „Jeune Albert"	Proux	St. Vallerie	„	Wöhrm. u. S.
1175	Engl. Dampf. „Emmeline"	Brown	Hull	Güter	Mitchell & Co.
1176	Norw. Schlp. „Bonus Finis"	Gaudesen	Stavanger	Heringe	Kriegsm. & Co.
1177	Engl. Dampf. „Baltic"	Brown	Stettin	Güter	Helmsi u. Grimm
1178	Russ. Brg. „Andreas"	Nevsted	Dago	Ballast	Westberg & Co.
1179	„ Dampf. „Admiral"	Frahm	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1180	Dän. Schlp. „Louise"	Hansen	Swinemünde	Schlemmkreide	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1072; angekommene Strusen 527.

In Pernau.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
102	Russ. Gall. „Brom Tojva"	Grandell	Nädendal	Strömlinge	H. D. Schmidt
103	Engl. Brg. „Thomas Conolly"	Mullholland	Liverpool	Salz	Strahlberg & Co.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 15. Juli 1860.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer E. Lindwart, Hr. Stud. H. Lindwart aus Livland; Hr. Lehrer Barth, Hr. Kaufmann Koch von Tauroggen.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Major v. Trautvetter von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Leonow aus Kurland; Frau Baronin Taube aus Livland; Hr. Coll.-Secr. Gellink von Libau; Hr. Bogdanowitsch, Fräul. Bogdanowitsch von Moskau.

Goldener Adler. Hr. Student Röder, Hr. Hofmusikus Röder von Libau; Hr. Postcommissair Schönrock, Hr. Landmesser Steingötter aus Livland; Hr. v. Majewsky von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Coll.-Assessor Korelin von Dünaburg; HH. Gutsbesitzer v. Nagursky und v. Jelensky von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. Juli 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	—
Gerstengrütze	2 50 60
Erbsen	2 —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 70 —
Weizenmehl	4 3 80
Kartoffeln pr. Tschet.	1 80
Butter pr. Pud . .	7 7 20
Heu " " . . K.	30 35
Stroh " " . . "	— 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	4 40 —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	3 50 75
Fichten-	3 30 —
Grehnen-Brennholz .	2 60 75
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand .	8 50
⅔ Brand . .	9 50
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Rein anf .	
" [illegible]hanf .	
" [illegible]ors . . .	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	43
" Wrack-	39
Hofs-Dreiband . . .	39
Livländ. " . . .	36
Flachsheede	22
Lichttalg, gelber . . .	—
" weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Resbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
" weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	9¾
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	85
Roggen à 15 "	90
Hafer à 20 Garz.	1 15 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{2}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35\frac{7}{8}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	375	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
5½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	105	"
4 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	101	"
4 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	104	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	94¾	94¼
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	102¼	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	102¼	"	102
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	100
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
St. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15 Juli 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 78. Пятница, 15. Іюля — **Freitag, 15. Juli 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juni d. J. unter Nr. 64 ist der in der musikalischen Welt bekannte Kammerton, nach welchem alle musikalischen Instrumente angefertigt werden, in den letzten fünfzig Jahren aus vielfachen Gründen allmälig erhöht, und dadurch ein so von einander abweichender geworden, daß derselbe nicht nur der Musik, sondern auch den Componisten, den Stimmen der Künstler und den Fabrikanten der Blasinstrumente nachtheilig geworden ist, da dieselben den bei solcher Verschiedenheit des Kammertons an sie gestellten Anforderungen nicht mehr Genüge zu leisten vermögen.

Solchem Uebelstande abzuhelfen ist für die Orchester der Theater und die Militairchöre Rußlands ein gleichmäßiger Kammerton angeordnet worden. Jedes Exemplar einer diesen Kammerton haltenden Stimmgabel ist durch die Unterschrift des Directors der Hofsgesangs-Capelle und das Siegel des Comptoirs der Kaiserlichen Theater in St. Petersburg beglaubigt und hat an beiden Enden einen Stempel, in welchem sich eine Lyra und zu den Seiten derselben die Buchstaben У. К. (утвержденный камертонъ) befinden.

Zufolge Allerhöchsten Befehls ist dieser Kammerton im ganzen Kaiserreiche, im Königreich Polen und Großherzogthum Finnland sowol für die Instrumental-, als auch die Vocalmusik einzuführen und sind alle Verfertiger der Blasinstrumente ohne Ausnahme zu verpflichten, dieselben nicht anders, als diesem Kammerton entsprechend anzufertigen.

Zur Erfüllung Allerhöchsten Befehles wird Vorstehendes vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht bei dem Hinzufügen, daß Exemplare der den mehrerwähnten Kammerton haltenden Stimmgabeln von der Direction der Kaiserlichen St. Petersburger Theater zu 4 Rbl. das Stück bezogen werden können.

Riga, den 11. Juli 1860. Nr. 5684.

* * *

Sämmtliche Gutsverwaltungen und Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden vom stellver. Civil-Gouverneur hierdurch beauftragt, die in beifolgendem Verzeichnisse namhaft gemachten Untermilitairs, deren Wohnort dem Commandeur des Rigaschen innern Garnison-Bataillons unbekannt ist, zu ermitteln, wonächst die Polizeibehörden über die von jenen Untermilitairs im Bezirke der Behörde befindlichen, dem Livländischen Civil-Gouverneur ein namentliches Verzeichniß in russischer Sprache vorzustellen haben.

Riga den 7. Juli 1860. Nr. 5568.

ИМЕННОЙ СПИСОКЪ.

Безсрочно отпускнымъ нижнимъ Чинамъ призываемымъ на службу по росписанію № 3.

Іюля 2. дня 1860 года.

1) Рядовой Юрій Анцрейнъ сынъ Климовъ, лѣтъ 45, въ службу вступилъ 1847 года 17. Мая, Одесскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1858 года 16. Мая, № 2470, въ городѣ Дерптѣ.

2) Рядовой Ансъ Якоба с. Чижъ, л. 29, въ службу вступилъ 1849 г. 27. Мая, Гренадерскаго Принца Фридриха Нидерландскаго полка, холостъ; билетъ съ 1857 г. 29. Декабря, № 7528, въ г. Ригѣ.

3) Рядовой Юрій Петеръ с. Петерсонъ, л. 30, въ службу вступилъ 1847 г. 11. Ноября, Лейбъ-Гвардіи Литовскаго полка, холостъ; билетъ съ 1857 г. 12. Сентября, № 8899, въ г. Ригѣ.

4) Рядовой Петеръ Тенно с. Мельдеръ, л. 30, въ службу вступилъ 1847 г. 17. Января, Лейбъ-Гвардіи Гатчинскаго

полка, холостъ; билетъ съ 1857 г. 31. Января, № 5202, въ г. Перновѣ.

5) Мастеровой ученикъ Якубъ Якуба с. Маврикъ, л. 31, въ службу вступилъ 1846 г. 22. Января, батарейной Нум. 1 батареи 4. Артиллер. бригады, женатъ; билетъ съ 1857 г. 12. Октября, въ г. Верро.

6) Ряд. Петръ Петра с. Икстинъ, л. 28, въ службу вступилъ 1847 г. 22. Ноября, Лейбъ-Гвардіи Измайловскаго полка, холостъ; билетъ съ 1847 г. 22. Ноября, №. 3940, въ г. Венденѣ.

7) Ряд. Янъ Юрій с. Піеръ, л. 31, въ службу вступилъ 1842 г. 26. Ноября, Смоленскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1856 г. 17. Октября, №. 4914, въ г. Дерптѣ.

8) Ряд. Павелъ Анжа с. Ляпинъ, л. 35, въ службу всупиль 1842 г. 10. Ноября, Смоленскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1856 года 17. Октября, №. 4908, въ Рижскомъ уѣздѣ.

9) Ряд. Сергей Яковлевъ с. Крапоткинъ, л. 31, въ службу вступилъ 1844 г. 15. Декабря, Селенгинскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1856 г. 31. Октября, №. 6055, въ г. Дерптѣ.

10) Ряд. Францъ Петръ с. Фрейбергъ л. 46, въ службу вступилъ 1844 г. 2. Ноября, Пѣхотнаго Его Королевскаго Высочества Гросъ-Герцога Гессенскаго полка, женатъ; билетъ съ 1856 г. 15. Ноября, №. 6076, въ г. Ригѣ.

11) Колесникъ Михалъ Михала сынъ Ломашъ, л. 49, въ службу вступилъ 1844 г. 13. Мая, Алексопольскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1858 г. 20. Февраля, № 673, въ Перновѣ.

12) Унтеръ-Офицеръ Юрій Яковъ с. Ратусъ, л. 48, въ службу вступилъ 1842 г. 28. Ноября, Полоцкаго пѣхотнаго полка, вдовъ, билетъ съ 1856 г. 13. Ноября, №. 5289, въ Дерптѣ.

13) Ряд. Августъ Бокша с. Бокманъ л. 40, въ службу вступилъ 1840 года 20. Марта, Резервнаго Ревельскаго пѣхотнаго полка, вдовъ; билетъ съ 1856 г. 22 Іюня, №. 4764, въ Валкскомъ уѣздѣ.

14) Ряд. Якобъ Сика, л. 46, въ службу вступилъ 1841 г. 25. Февраля, Могилевскаго пѣхотнаго полка, холостъ; билетъ съ 1855 г. 22. Марта, №. 357, въ Перновскомъ уѣздѣ.

15) Фельдвебель Иванъ Кузминъ с. Кулаковъ, л. 35, въ службу вступилъ 1841 г. 8. Декабря, Пѣхотнаго Его Королевскаго Высочества Наслѣдняго Принца Саксонскаго полка, холостъ, билетъ съ 1856 г. 1. Ноября, №. 3569, въ г. Ригѣ.

16) Ряд. Якубъ Карла с. Бердикъ, л. 33, въ службу вступилъ 1844 г. 10. Сентября, пѣхотнаго Генералъ-Фельдмаршала Графа Дибича Забалканскаго полка, холостъ; билетъ съ 1856 г. 4. Сентября, №. 3262, въ Рижскомъ уѣздѣ.

17) Ряд. Петръ Петровъ с. Рачной, л. 50, въ службу вступилъ 1843 г. 13. Ноября, Кременчугскаго пѣхотнаго полка, женатъ; билетъ съ 1857 года 30. Апрѣля, №. 3739, въ г. Венденѣ.

18) Ряд. Генрихъ Микель с. Старъ, л. 35, въ службу вступилъ 1844 г. 18. Ноября, Кременчугскаго пѣхотнаго полка, холостъ, билетъ съ 1856 года 10. Ноября, №. 4633, въ Дерптскомъ уѣздѣ.

19) Ряд. Янъ Прозъ с. Клинтъ, л. 33, въ службу вступилъ 1842 г. 23. Ноября, пѣхотнаго Генералъ-Фельдмаршала Князя Варшавскаго Графа Паскевича Эриванскаго полка, холостъ; билетъ съ 1858 г. 9. Іюля, №. 8252, въ Аренсбургскомъ уѣздѣ.

20) Барабанщикъ Юрій Криштоповъ с. Степусъ, л. 31, въ службу вступилъ 1846 г. 6. Января, Брянскаго пѣхотнаго Генералъ-Адъютанта Князя Горчакова полка, холостъ, билетъ съ 1856 г. 20. Октября, №. 684, въ Рижскомъ уѣздѣ.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Iwanow Sohn **Iwanow** in den Militair-Dienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⁵/₈ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes rundes Gesicht und ist circa 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1956 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist die minderjährige Vagabundin **Antonie** dem

Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Dieselbe hat hellblondes Haupthaar, hellblonde Augenbrauen, große graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein gewöhnliches Kinn, ein längliches weißes Gesicht, ist 10—14 Jahre alt, hat auf dem rechten Oberarm drei, auf dem linken Oberarm zwei gute gebildete Impfnarben.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2117. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Alexander Orlow in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $5^5/_8$ Werschock groß, hat hellbraunes Haupthaar, ebensolche Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes rundes Gesicht, ist circa 19 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1951. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf den Stationen Launekaln und Romeskaln die Annahme der ordinairen internen und unfrankirten Correspondenz ins Ausland errichtet worden ist.

Riga, den 13. Juni 1860. Nr. 2815.

Рижская Губернская Почтовая контора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на почтовыхъ станціяхъ Лаунекальнъ и Ромескальнъ учрежденъ пріемъ простой внутренней и нефранкированпой корреспонденціи за границу. Г. Рига, 13. Іюля 1860 г.

№ 2815.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen, nachfolgende Gegenstände eingeliefert worden, als: ein silberner Theelöffel, ein silbernes Armband mit Granaten, ein ausgetrennter alter blau tuchener Damenmantel, ein alter Sonnenschirm, Pferdegeschirre und drei silberne Taschenuhren.

Es werden somit die resp. Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung den 7. Juli 1860.
Nr. 2379. 2

* * *

Im Rigaschen Stadtpatrimonialgebiete ist ein dunkelbraunes Bauerpferd, Wallach, mit schwarzer, theilweise vom Alter ergrauter Mähne und schwarzem Schweife, sonst aber ohne Abzeichen als herrenlos eingefangen worden und wird der Eigenthümer desselben von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.

Riga den 12. Juli 1860. Nr. 523. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessors Wilhelm von Aderkas kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der aus den resp. am 7. März 1808 und 12. März 1847 corroborirten Erbtheilungs-Transacten resultirenden und auf dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Kürbis mit Bisterwolde annoch haftenden Schuldposten Verhaftungen, als namentlich:

I. aus dem am 7. März 1808 corroborirten Erbtheilungs-Transacte:

wegen der fünf Erbquoten 1) der verwittweten Lieutenantin Friederica von Aderkas geb. Baronesse von Budberg, 2) der Lieutenantin Sophie Wilhelmine von Fabricius geborenen von Aderkas, 3) der Helene Charlotte von Aderkas 4) der Juliane Louise von Aderkas und 5) der Dorothea Elisabeth von Aderkas von je $2571^3/_7$ Rthlr. Alb. und wegen der denselben resp. als Antheil am Gutsinventarium und als Aussteuer gebührenden baaren Gelder und Effecten so wie wegen der nach dem bereits erfolgten Tode der verwittweten Lieutenantin Friederica von Aderkas geb. Baronesse von Budberg unter deren Erben zu vertheilen gewesenen $2571^3/_7$ Rthlr. Alb. und 1000 Rbl. S. nebst 1 Liespfund $9^1/_2$ Pfund Silber, und endlich wegen der von dem Lieutenant Casimir Ambrosius von Fabricius der Helene Charlotte von Aderkas und der Juliane Louise von Aderkas zu zahlenden 300 Rthlr. Alb.

und zur Beerdigung der ebenbesagten Verstorbenen zu zahlenden 300 Rthlr. Alb. und

II Aus dem am 12. März 1847 corroborirten Erbtheilungs-Transacte:

wegen des daselbst aufgeführten mütterlichen Vermögens der jetzt verstorbenen verwittweten Kirchspielsrichterin Amalie Charlotte von Aderkas geb. v. Lieven im Betrage von 15,000 Rbl. S. welche vorgenannte sämmtliche Schuldposten und resp. Verhaftungen nach Anzeige Supplicantis zwar längst berichtigt und realisirt, aber wegen fehlender Quittungen bisher nicht delirt worden sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Mortification und Deletion aller vorbesagten Schuldposten und resp. Verhaftungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und sämmtliche durch die vorerwähnten Transacte in dem Gute Kürbis mit Bisterwolde radicirten, insbesondere aber die obbesagten unter I und II aufgeführten Schuldposten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß den 30. Juni 1860 Nr. 2449.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Artillerie-Lieutenants und Ritters Gustav Woldemar Erich Baron Ceumern kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weiland dimittirten Lieutenant Carl Baron Ceumern modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Tirsen mit Windetz, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines von den Erben des weiland Lieutenants Carl Baron Ceumern am 12. Januar c. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 20. April c. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem eingangsgenanten Supplicanten als Miterben für die Summe von 100,000 Rbl. Slb. erb- und eigenthümlich übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des vorerwähnten Transacts und die geschehene Besitzübertragung genannten Immobils auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf genanntem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Inhaber der durch oberwähnten Transact als Schulden übernommenen und der auf genanntes Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand weiter gehört, sondern Ausbleibende gänzlich und für immer präcludirt, auch das Gut Schloß Tirsen mit Windetz sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Erbtheilungstransacte gemäß dem supplicantischen dimittirten Artillerie-Lieutenant und Ritter Gustav Woldemar Erich Baron Ceumern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juni 1860.

Nr. 2349. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiemit kund und zu wissen, welchergestalt der Kaufmann G. A. Klinge, nachdem er von dem Collegien-Registrator J. Ch. Brücker mittelst am 15. August 1852 abgeschlossenen und am nämlichen Tage corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheil sub Nr. 15 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 3000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification nachbenannter auf dieses Haus ingrossirter, jedoch angeblich längst berichtigter Schuldverschreibungen nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat, welche Schuldverschreibungen sind:

1) eine Obligation, ausgestellt am 14. Juli 1777 von dem Gestellmachermeister Heinrich Weber an die Stadtarmencasse-Verwaltung über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 16. November 1781, Nr. 121;
2) ein Wechsel, ausgestellt am 21. April 1791 von demselben, an den Arendator Ernst Johann Eckelein über 75 Rbl. S.-M. ingrossirt am 30. Juni 1791, Nr. 145,
3) eine Obligation ausgestellt am 3. Februar 1793 von demselben an den Secretairen Schultz über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 3. Februar 1793, Nr 165;
4) eine Obligation, ausgestellt am 25. Mai 1793 von demselben an den Schneidermeister Johann Friedrich Lütten über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 28. Mai 1793, Nr. 179;
5) eine Obligation, ausgestellt am 25. Mai 1793 von demselben an den Schneidermeister Johann Friedrich Lütten über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 28. Mai 1793, Nr. 180;
6) eine Obligation, ausgestellt am 10. Juni 1796 von demselben an Lindström über 99 Rbl. B.-A., ingrossirt am 11. Juni 1796, Nr. 259;
7) eine Obligation, ausgestellt am 10. Juni 1796 von demselben an Lindström über 99 Rbl. B.-A., ingrossirt am 11. Juni 1796, Nr. 260;
8) eine Obligation, ausgestellt am 17. September 1795 von demselben an den Arendator Zilchert über 92 Rbl. B.-A., ingrossirt am 7. Juli 1796, Nr. 262;
9) eine Obligation, ausgestellt am 12. Juli 1796 von demselben an die Brauer-Compagnie-Casse über 269 Rbl. B.-A., ingrossirt am 31. Juli 1796, Nr. 190;
10) ein Revers, ausgestellt am 9. März 1798 von dem Bäckeramts-Aeltermann Christian Hartmann an den Arendator Kreutzburger über 150 Rbl., ingrossirt am 5. Mai 1799 Nr. 234;
11) eine Obligation, ausgestellt am 7. November 1799 von demselben an den Herrn Landmarschall Baron Ungern-Sternberg über 400 Rbl., ingrossirt am 19. November 1799, Nr. 257;
12) der von Jürgen Royo mit dem Bäckermeister Christian Hartmann abgeschlossene und am 25. September 1803 corroborirte Haus-Kaufcontract zur Sicherstellung des rückständigen Kaufschillings von 2000 Rbl. B.-A., ingrossirt am 25. September 1803, Nr. 106;
13) der vom Jacob Marschnitz mit dem Jürgen Royo abgeschlossene und am 19. Mai 1805 corroborirte Haus-Kaufcontract zur Sicherstellung des rückständigen Kaufschillings von 2600 Rbl. B.-A., ingrossirt am 19. Mai 1805, Nr. 146;
14) eine von dem Klempnermeister Carl Friedrich Peppel am 4. April 1818 für den Schuhmachermeister J. G. Otto an den Lazareth-Aufseher Kowalewsky ausgestellte Cautionsschrift über 500 Rbl. B.-A., ingrossirt am 5. Juli 1821, Nr. 97, und
15) eine von demselben am 4. Mai 1821 dem Schuhmachermeister Otto und Klempnermeister Matthias Vogel ausgestellte Recautionsschrift über 200 Rbl. S. M., ingrossirt am 5. Juli 1821, Nr. 98.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, so wie an die obbezeichneten Schuldverschreibungen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 1. August 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kaufmann G. A. Klinge nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll, und die obbezeichneten Schuldverschreibungen als mortificirt anzusehen sind.

Dorpat-Rathhaus am 20. Juni 1860.

Nr. 749. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu Wissen, welchergestalt der hiesige Kürschnermeister Wenzel Kaukl nachdem er von dem Privatlehrer Muyschel zufolge des am 25. Mai d. J. abgeschlossenen und am 4. Juni d. J. sub Nr. 45 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 74 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für den Preis von 6500 Rubel Silber acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification nachstehender resp. am 22. October 1785, 1. Januar 1780 und 1. December 1816 ausgestellten und am 11. Januar 1787 Nr. 20, 14. Januar 1787 Nr. 22 und 4. December 1816 Nr. 92, auf dieses Haus ingrossirter, jedoch angeblich bereits längst liquidirter Schulddocumente und zwar: 1) einer Obligation des Johann David Orenius an die In-

spector=Wittwe Anna Christine Falk über 200 Rubel Silber; 2) eine Obligation desselben an Carl Gustav Brandt über 1300 Rubel Silber und 3) eines Wechsels des Professors, Collegienrathes Dr. Daniel Georg Balk an Peter Martin Thun über 3000 Rubel B. Ass. nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an obbezeichnete Schuldforderungen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 6. August 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kürschnermeister Wenzel Kaukl nach Inhalt des Contracts zugesichert werden wird und die benannten Schulddocumente als mortificirt angesehen werden sollen. Nr. 765. 1

Dorpat-Rathhaus am 25. Juni 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach der hiesige Baumeister und Hausbesitzer Jacob Georg Knuter hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 3. August 1861 bei uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 22. Juni 1860.

Nr. 758. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestallt der Kaufmann Constantin Falckenberg zufolge des mit dem Tischlermeister Friedrich Schultz am 31. Mai 1860 abgeschlossenen und am 9. Juni 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheil sub Nr. 51 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 4500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 30. Juli 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kaufmann Constantin Falckenberg nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 18. Juni 1860.

Nr. 745. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der Förster Christian Reinwaldt unter Beibringung eines mit dem Heinrich Weißner abgeschlossenen Kaufcontracts über das zum Gute Kemmershof gehörende, als Streustück in den Grenzen des Gutes Neu-Karkeln belegene Grundstück Smuike darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb drei Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Christian Reinwaldt erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 6. Juli 1860. Nr. 860. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der zur Neu-Karkelnschen Bauergemeinde gehörende Johann Tobihs unter Beibringung eines mit dem Christian Reinwaldt abgeschlossenen Kaufcontractes über das zu dem Gehorchslande des Gutes Kemmershof gehörig gewesene, in den Grenzen des Gutes Neu-Karkeln als Streustück belegene, 22 Thaler 46 Groschen Landeswerth enthaltende Grundstück Smuike darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Johann Tobihs erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 6. Juli 1860. Nr. 861. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des kürzlich in Rujen mit Tode abgegangenen Kaufmanns Christian Friedrich Schulmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen und welche sich in dieser Nachlaßsache bisher noch nicht gemeldet, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 21. December d. J. sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt sein sollen. In gleicher Frist haben sich auch Diejenigen zu melden, welche zum Nachlasse gehörige Baarschaften oder andere Gegenstände in Händen haben, anderenfalls mit ihnen strenge nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Metzküll, am 21. Juni 1860. Nr. 1038. 1

* * *

Wenn über das Vermögen des zur Stadt Wolmar verzeichneten bisherigen Lisohnschen Müllers Robert Evert auf Antrag seiner Gläubiger der Concurs decretirt worden, so werden mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an genannten Schuldner irgend welche Anforderungen haben sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen mit ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Nachweise sich bis zum 16. Septbr. c. bei diesem Kirchspielsgericht entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksicht werden sollen. Zugleich wird von diesem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte hiermit publicirt, daß auf Verfügen dieser Behörde der von genanntem Müller Robert Evert mit dem Besitzer des Gutes Lisohn im Jahre 1858 abgeschlossene, jedoch erst im Jahre 1869 expirirende Mühlen-Pachtcontract nach Ablauf dieses Proclams und zwar am 19. und 20. September mittelst Torgs und Peretorgs zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird, weshalb Diejenigen, welche den genannten Contract mit allen seinen Rechten und Vortheilen übernehmen wollen, angewiesen werden, sich an den Tagen des Meistbots bei diesem K[illegible]hspielsgerichte einzufinden, vorher aber in der Kirchspielsgerichts-Canzellei sich von den Bedingungen beim Meistbot zu informiren und die Saloggen zu bestellen.

Roseneck, den 20. Juni 1860. Nr. 331. 1

Torge.

Отъ 2-го департамента С. Петербургскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего суда. и по указу С. Петербургскаго губернскаго правленія, на удовлетвореніе закладной, выданной С. Петербургскимъ 3-й гильдіи купцомъ, Николаемъ Матвѣевымъ Печниковымъ, коллежской совѣтницѣ Екатеринѣ Петровой-Волковой и титулярной совѣтницѣ Дарьи Корнѣевой Ширяевой, въ занятыхъ: у первой—5390 руб. и у послѣдней —3000 руб. (всего 8390 руб.), подъ залогъ недвижимаго имѣнія его, состоящаго С. Петербургской губерніи и уѣзда, въ 1 станѣ, по петерговской дорогѣ, отъ С. Петербурга на 13 верстѣ, будетъ продаваться, съ публичныхъ торговъ, это имѣніе, заключающееся въ слѣдующемъ: 1) земли въономъ—5226 кв. саж., 2) на участкѣ земли Печникова стоитъ 3-хъ этажный, неотдѣланный домъ, изъ бревенъ и какоръ; на каменномъ фундаментѣ, шириною на 7, а длиною 6 саж.; обшитъ и крытъ тесомъ; съ двумя балконами, и пристроенной сзади галлереей, шириною въ 1 саж. и 1/2 арш.; а въ дли-

ну, по дому—7 саж.; балконы и галлерея обшиты досками. Въ этомъ домѣ—20 комнатъ; въ балконахъ—2 и въ галлереѣ—2; печей унтормарторскихъ 10; русскихъ: кирпичная 1, изразцовая съ очагомъ 1, и кирпичная: на половину съ изразцами, 1; и 3) при домѣ этомъ изъ бревенъ — срубъ на кирпичныхъ столбахъ; шириною и длиною въ 3 кв. саж.; а вышиною 1 саж. и $1/2$ арш.; бнзъ потолка и крыши. Имѣніе это оцѣнено въ 1000 руб. сер.: продажа онаго будетъ произведена въ присутствіи онаго суда въ срокъ торга 25-го Іюля 1860 года съ 11-ти часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2 департаментѣ уѣзднаго суда. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die zur Chaussirung der Nicolaistraße von der Pumpe beim Wagnerschen Hause bis zum Wachthäuschen an der Kreuzung der Nicolai- und Weidenstraße — und
2) die zum Neubau einer massiven Brücke bei Charlottenthal — erforderlichen Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 19., 21. und 26. d. M. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Einsichtnahme und Unterzeichnung der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 13. Juli 1860.

Nr. 750. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beautragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der zum Rigaschen Arbeiter-Oklad verzeichneten Irinja Afonasjewa Sergejewa vom Jahre 1844, Nr. 314.

Die Legitimation der zum Rigaschen Arbeiter-Oklad verzeichneten Fedosja Afonasjewa Sergejewa vom 6. Juni 1845, Nr. 300.

Die Legitimation der zum Rigaschen Arbeiteroklad verzeichneten Elisabeth Jacobsohn vom Jahre 1851, Nr. 1618.

Das Duplicat des von der Verwaltung der Anstalten auf Alexandershöhe vom 6. September 1858 sub Nr. 1074 ertheilten Urlaubsbillets des Kantonisten Peter Indrik,

---

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Maschinenbaugehilfe August Ferdinand Eichner, Kaufmann Albert August Ferdinand Kohn, Wirthschafts-Inspector August Krueger, Fabrikdirector Peter Engelbert Schirp, erbliche Ehrenbürgerin Fräulein Henriette Auguste Reimers, Frankfurter Unterthanin Christine Uehlein, Sophie Mathilde Libbert. 3

August Behrens, 2

Kaufmann August Heinrich Bischoff nebst Frau Nancy und Schwägerin Bertha de la Chaux, Schuhmachers-Wittwe Henriette Wilhelmine Schadwinkel geb. Steinne nebst Kind, Handlungs-Commis Max Hecht, W. Totte, 1

nach dem Auslande.

Apollonia Pauline Lauride Strawinsky, Alexey Prokowjew Bolotin, Nikolai Andrijanow Gaidukow, Friedrich Kohnert, Nikolai Alexandrow Djäkow, Natalja Irinarchowa, Awdotja Petrowa Djätschkowa, Andrei Nikitin Dolgopolow, Preide Israelowitsch Ratschin, Lippe Mowschowitsch Aberaus, Anton Michailow Kunzewitsch, Anna Michailowa Kunzewitsch, Franz Michailow Kunzewitsch, Iwan Michail Meleschkin, Michail Michailow Meleschkin, Ewlampi Grigorjew Limonow, Prokofija Trafimowa, Caroline Babette Louise Henneberg geb. Wasem, Biomin Manow Joff, Pauline Lisette Domaschewsky, Wulf Schmerkow Kahan, Wittwe Anna Regina Appelt, Emilie Adolphine Gertrude Phoenix geb. Kolberg, Friedrich Müller nebst Frau, Lew Itzka Salmanow Korassin, Tuchmacherstochter Ludowica Palkowsky, Julie Zelming geb. Großberg, Klawe Dause Sarowsky, Justine Lorenz, Marfa Andrejewa,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Torge für das Gouvernement Livland.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**